

Arbeitsgericht Bautzen

richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2026¹

in der Fassung der 1. Änderung mit Wirkung zum 01.06.2026

I. Allgemeine Regelungen:

1. Am Arbeitsgericht Bautzen sind 7 Kammern eingerichtet. Die Gebietszuständigkeit der Kammern wird unabhängig von der Parteistellung in der Reihenfolge allgemeiner Gerichtsstand des Arbeitgebers, Niederlassung/Dienststelle, Arbeitsort, Wohnsitz des Arbeitnehmers bestimmt. Bei mehreren Arbeitgebern mit verschiedenen allgemeinen Gerichtsständen ist die Zuständigkeit in der gleichen Reihenfolge zu bestimmen. Folgt eine Zuständigkeit nur aus dem Arbeitsort und führt dies wegen unterschiedlicher Arbeitsorte zur Zuständigkeit verschiedener Kammern, so ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig. Für Verfahren im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung ist maßgeblich der Sitz des Arbeitgebers, der Niederlassung oder ggf. der Ort, von dem aus der Einsatz erfolgt. Wird die Zuständigkeit nur nach dem Wohnsitz bestimmt, ist der Wohnsitz des verklagten Arbeitnehmers maßgebend.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren, an denen ein Arbeitgeber am Prozess nicht beteiligt ist und für Rechtshilfeersuchen.

2. Richtet sich die Zuweisung von Verfahren nach dem Arbeitgeber, so ist bei Einzelfirmen der **Familienname** des Inhabers maßgebend. **Bei sonstigen** Firmen sind maßgebend der in der Wortfolge **erste Familienname**, bei Fehlen eines Familiennamens die Wörter in ihrer Reihenfolge **nach** einem evtl. **Artikel**. Als Wort gilt auch eine so im Register eingetragene Abkürzung. Bei Städten und Gemeinden entscheidet der **Eigename**. Bei **mehreren beklagten oder beteiligten** Arbeitgebern ist **der im Alphabet erste Name** maßgebend. Soweit neben oder anstatt des Arbeitgebers andere Personen in Anspruch genommen werden (z. B. Geschäftsführer, Gesellschafter), richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Arbeitgeber. Für die BGB-Gesellschaft gilt abweichend von Satz 6 dieses Absatzes Folgendes: Wird diese allein oder mit einem oder mehreren Gesellschaftern in Anspruch genommen, ist die Bezeichnung der **BGB-Gesellschaft** maßgeblich. Dies gilt auch, wenn nur ein oder mehrere Gesellschafter in Anspruch genommen werden. Wenn dem Hauptverfahren ein Mahnverfahren vorangeht, ist für die Zuweisung des Verfahrens der Zeitpunkt des Eingangs des Mahnbescheidantrages maßgebend. Bezieht sich ein Verfahren unter keinem Gesichtspunkt auf einen Arbeitgeber, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten/Antragsgegner in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Soweit es bei der Zuweisung von Verfahren auf den Eingangszeitpunkt ankommt, erfolgt bei gleichzeitigem Eingang die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Arbeitgeber (siehe I. 2.) ohne Rücksicht darauf, ob die Bezeichnung richtig ist. Bei demselben Arbeitgeber erfolgt sodann die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge der Arbeitnehmer. Soweit auch der Name des Arbeitnehmers identisch ist, erfolgt die Zuweisung aller betroffenen Verfahren ohne Anrechnung auf einen Turnus an den Vorsitzenden oder die Kammer, die für ein zuerst eingegangenes Verfahren zuständig ist.

Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr eines Tages eingehenden Verfahren.

Bei Gesuchen um Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung (Ga-, BVGa-Verfahren) wird zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Verteilung der Gesuche erfolgt sofort nach Eingang des Antrages.

4. **Ausgetragene** Verfahren, die wieder angerufen werden, **verbleiben** in der Zuständigkeit **der bei Austragung zuständig gewesenenen Kammer**. Dies gilt auch für Vollstreckungsabwehrklagen, Klauselklagen, Restitutions- und Nichtigkeitsklagen außer wenn sie als Widerklagen erhoben werden sowie bei verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil. Die für ein gesondertes Prozesskostenhilfverfahren zuständige Kammer ist auch für das folgende Hauptsacheverfahren zuständig.
5. Im Falle von Insolvenzen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeinschuldner. In Beschlussverfahren ist der Name des Arbeitgebers maßgebend, auf dessen Betrieb sich das Verfahren bezieht.

6. a) **Bei Verhinderung des** nach der Geschäftsverteilung vorgesehenen **Vertreters sowie des folgenden Vertreters** obliegt die weitere Vertretung den **Vorsitzenden in der Reihenfolge der auf die der Kammer des Vertreters ziffernmäßig folgenden Kammern**.

b)

Ist ein Richter wegen Krankheit oder Kur länger als 4 Wochen verhindert, so übernimmt die Vertretung für längstens 4 Wochen die Folgevertretung.

Sodann übernehmen die Vorsitzenden jeweils die Vertretung für längstens weitere 4 Wochen reihum und zwar ziffernmäßig aufsteigend nach der Kammer des Vertreters.

Unterbrechungen von bis zu fünf Arbeitstagen des Vertretungszeitraumes sind unschädlich.

Für verkündete Urteile und Beschlüsse ist im Verhinderungsfall der erste Vertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständig.

7. Bei Ablehnung eines Richters sowie bei Selbstablehnung entscheidet über das Ablehnungsgesuch der zum Zeitpunkt der Anbringung zuständige Folgevertreter des Abgelehnten. Bei Verhinderung des Folgevertreters richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung der Kammer, deren Vorsitz er inne hat.
8. Nach Bestimmung eines Kammertermins oder nach Erlass eines Urteils bleiben Änderungen im Namen des Arbeitgebers durch Berichtigung, Klageerweiterung, Klageänderung, Teilklagerücknahme oder Teilerledigungserklärung unberücksichtigt.
9. Für abgetrennte Verfahren bleibt die Kammer zuständig, in der das Verfahren eingegangen ist.
10. Zu einer Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer berufen, bei der das älteste Verfahren anhängig ist. Bei gleichzeitigem Klageeingang ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.
11. Soweit ein Hauptsacheverfahren und ein einstweiliges Verfügungsverfahren zum gleichen Gegenstand anhängig werden, ist die zuerst mit der Sache befasste Kammer auch für das nachfolgende Verfahren zuständig, bei gleichzeitigem Eingang ist die für das Hauptsacheverfahren zuständige Kammer zuständig.
12. Die Richterin am Arbeitsgericht Klabunde wird als Güterichterin bestimmt. Sie wird bei Verhinderung durch Richter am Arbeitsgericht Kirsch vertreten.
13. Für Amtshilfeersuchen ist der Richter zuständig, dessen Hauptsacheverfahren betroffen sind. Bei mehreren zuständigen Richtern sind I. 1. bis 11. entsprechend anzuwenden.
14. Kann ein Verfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan keiner Kammer zugeordnet werden, dann ist die Kammer 2 zuständig.
15. Bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit der Kammern, so entscheidet hierüber das Präsidium.
16. Die bis 31.12.2025 eingegangenen Verfahren verbleiben bei den Kammern, denen sie zugeteilt sind.

II. Kammerzuständigkeiten:

Kammer 1

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Waniek
 Vertreterin: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt
 Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde

1. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

A; C; F; H; K; L; P; Q; S; T; V; W; Y

soweit sie nicht den Kammern 2, 3 oder 6 zugewiesen sind.

2. Alle Verfahren aus der Gemeinde Großschönau

3. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.

Kammer 2

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt
 Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Waniek
 Folgevertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch

1. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

B; E; G; I; J; M; N; U; X; Z

soweit sie nicht den Kammern 1, 3 oder 6 zugewiesen sind.

2. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.

3. Alle Verfahren aus dem Gebiet folgender Städte und Gemeinden:

02929 Rothenburg (OL)

02763 Zittau

Kammer 3

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde
Folgevertreterin: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt

1. Alle Verfahren aus dem Bezirk des **Amtsgerichts Hoyerswerda** sowie aus den Städten und Gemeinden:

02943 Boxberg
01920 Elstra
02953 Gablenz
02959 Groß Düben
01936 Großnaundorf
01920 Haselbachtal
01917 Kamenz
01936 Königsbrück
02699 Königswartha
02957 Krauschwitz
01936 Laußnitz
02699 Neschwitz
01936 Neukirch
01920 Oßling
01920 Ralbitz-Rosenthal
02959 Schleife
01936 Schwepnitz
02959 Trebendorf
02957 Weißkeisel
02943 Weißwasser

2. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

D; O; R

soweit sie nicht der Kammern 1, 2 und 6 zugewiesen sind.

3. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.

Kammer 4

Vorsitzende(r): N.N.
 Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde
 Folgevertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch

Kammer 5

Vorsitzende(r): N.N.
 Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
 Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde

Kammer 6

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde
 Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
 Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Waniek

Alle Verfahren aus dem Gebiet folgender Städte und Gemeinden:

02953 Bad Muskau
02748 Bernstadt
02763 Bertsdorf-Hörnitz
02826 - 02828 Görlitz
02779 Hainewalde
02923 Hähnichen
02906 Hohendubrau
02923 Horka
02796 Jonsdorf
02923 Kodersdorf
02829 Königshain
02906 Kreba-Neudorf
02794 Leutersdorf
02829 Markersdorf
02763 Mittelherwigsdorf
02906 Mücka
02829 Neißeaue
02906 Niesky
02791 Oderwitz
02785 Olbersdorf
02899 Ostritz
02797 Oybin
02906 Quitzdorf am See
02894 Reichenbach

02956 Rietschen
02959 Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
02829 Schöpstal
02782 Seifhennersdorf
02894 Sohland a. Rotstein
02894 Vierkirchen
02906 Waldhufen

Kammer 7

Vorsitzende(r): N.N.
Vertreterin: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt
Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Waniek

III. Ausgleich unter ungleich belasteten Kammern

An jedem Monatsende werden für alle Kammern die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr eingegangenen Ca-Verfahren, BV-Verfahren, Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, GRa-Verfahren ermittelt. Die Anzahl der GRa-Verfahren wird dabei mit 2 multipliziert. Ergibt sich danach bei mindestens einer Kammer ein Vorsprung von 40 oder mehr Verfahren gegenüber einer anderen Kammer, dann wird die Kammer mit den meisten Eingängen im Folgemonat von den nächsten 30 in dieser Kammer eingehenden Ca-Verfahren, aber längstens bis zum Ende dieses Monats freigestellt. Von diesen Verfahren werden die ersten 20 eingehenden Verfahren der Kammer mit den wenigsten Verfahren zugeteilt und die nächsten 10 Verfahren der Kammer mit den zweitwenigsten Verfahren.

Die bei den Kammern ermittelten Zahlen werden durch folgenden Divisor geteilt:

- 2. Kammer: 0,5 bezüglich der bis zum 31.05.2026 eingegangenen Verfahren und
0,6 bezüglich der ab 01.06.2026 eingehenden Verfahren
- 6. Kammer: 0,9

Die Kammern 4, 5 und 7 werden vom Ausgleich ausgenommen.

Beim Gleichstand von mehreren Kammern wird jeweils die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl ent- oder belastet.

- 2. Unter Ziffer I. 9. fallende Verfahren sind bei der Berechnung eines Kammerausgleiches nicht zu berücksichtigen.
- 3. Wenn dem Hauptverfahren ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, nimmt dieses am Überlauf nicht teil.

4. Gehen gegen denselben Beklagten in einer Kammer in einem Kalendermonat mehrere Ca-Verfahren ein, so werden nur die ersten 20 voll bei der Berechnung des Überlaufes berücksichtigt, alle anderen Verfahren werden nur zu 25 % in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht für Eingruppierungsklagen, gleich ob als Feststellungs- oder Zahlungsklage.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind den Kammern gemäß der Liste Anlage 1 zugeordnet.

Sind sämtliche einer Kammer zugeordneten ehrenamtlichen Richter verhindert, ist der nächstzuladende ehrenamtliche Richter derjenigen Kammer heranzuziehen, deren Vorsitzende(r) die Kammer vertritt. Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretungsregelung in der Kammer des Vorsitzenden.

Soweit die Vertretung der 7. Kammer des Arbeitsgerichts Bautzen durch die Vorsitzende der 2. Kammer erfolgt, werden die ehrenamtlichen Richter der 2. Kammer gemäß § 31 ArbGG zu den Sitzungen herangezogen.

Soweit die Vertretung der 4. Kammer des Arbeitsgerichts Bautzen durch die Vorsitzende der Kammer 6 erfolgt, werden die ehrenamtlichen Richter aus der Kammer 6 gemäß § 31 ArbGG zu den Sitzungen herangezogen.

Soweit die Vertretung der 5. Kammer des Arbeitsgerichts Bautzen durch den Vorsitzenden der Kammer 3 erfolgt, werden die ehrenamtlichen Richter der 3. Kammer gemäß § 31 ArbGG zu den Sitzungen herangezogen

Bautzen, 21.05.2026

gez. Schmidt
Direktorin des Arbeitsgerichts

gez. Klabunde
Richterin am Arbeitsgericht

gez. Waniek
Richterin am Arbeitsgericht

gez. Kirsch
Richter am Arbeitsgericht